



## Allgemeinverfügung

**des Landratsamts Emmendingen über die Einschränkung des Gemeingebrauchs an oberirdischen Gewässern und der Entnahme von Grundwasser zur Beregnung von Sportanlagen und landwirtschaftlichen Flächen vom 16.06.2023**

**Az.: 692.11.01**

### I. Anordnung

Aufgrund § 21 Abs. 2 Nr. 1 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG) und § 35 S. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg (LVwVfG), sowie § 100 Abs. 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 75 Abs. 1 Satz 2 WG, wird durch das Landratsamt Emmendingen folgendes angeordnet:

#### 1. Anordnungszweck

Im Interesse des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Ordnung des Wasserhaushalts, der Sicherstellung der Erholung und des Schutzes der Natur wird der Gemeingebrauch an öffentlichen oberirdischen Gewässern sowie die Entnahme von Grundwasser für Beregnung von Sportanlagen und landwirtschaftlichen Flächen mit dieser Allgemeinverfügung eingeschränkt.

#### 2. Einschränkung des Gemeingebrauchs an oberirdischen Gewässern

##### 2.1 Räumlicher Geltungsbereich

Diese Allgemeinverfügung gilt für sämtliche öffentliche oberirdische Gewässer im Kreisgebiet des Landkreises Emmendingen, außer dem Rhein.

##### 2.2 Der wasserrechtliche Gemeingebrauch an oberirdischen Gewässern nach § 25 WHG i.V.m. § 20 Abs. 1 WG wird wie folgt eingeschränkt:

2.2.1 Die Entnahme von Wasser wird untersagt, auch das Schöpfen mit Handgefäßen.

2.2.2 Ausgenommen von der Einschränkung des Gemeingebrauchs ist das Tränken von Vieh.

#### 3. Einschränkung von Regelungen bestehender wasserrechtlicher Erlaubnisse

##### 3.1 Sportanlagen

Bestehende wasserrechtlicher Erlaubnisse für Beregnung von Sportanlagen aus Grundwasser werden dahingehend eingeschränkt, dass diese Beregnung nicht während der verdunstungsreichen Tageszeit zwischen 12 Uhr und 18 Uhr zulässig ist. Im Rahmen von Turnieren oder Wettkämpfen darf ausnahmsweise auch während dieser Tageszeit kurzzeitig für nur wenige Minuten beregnet werden.

### **3.2. Landwirtschaftliche Beregnung**

Bestehende wasserrechtliche Erlaubnisse für landwirtschaftliche Beregnung werden dahingehend eingeschränkt, dass die Beregnung nicht während der verdunstungsreichen Tageszeit zwischen 12 Uhr und 18 Uhr zulässig ist. Diese Einschränkung gilt nicht für Tröpfchenbewässerung und für klimatisierende Bewässerung von Erdbeerneupflanzungen (Frigopflanzen) während der Anwachsphase mit Intervallberegnung.

### **4. Befreiung**

Das Landratsamt Emmendingen – untere Wasserbehörde – kann auf Antrag eine widerrufliche Ausnahme von den hier geregelten Wasserentnahmeverboten erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohl der Allgemeinheit dies erfordern oder das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt.

### **5. Sofortvollzug**

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

### **6. Gültigkeit und Geltungsdauer**

Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung. Sie tritt mit Ablauf des 31.07.2023 außer Kraft. Eine Verlängerung des Zeitraums ist bei weiterer Fortdauer der Trockenheit möglich.

## **II. Hinweise:**

1. Bei Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung können gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG und § 126 Abs. 1 Nr. 4 WG Bußgelder bis zu einer Höhe von 50.000 € verhängt werden.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat.
3. Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann im Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz des Landratsamtes Emmendingen, Bahnhofstraße 2-4 in 79312 Emmendingen während der Öffnungszeiten eingesehen werden.
4. Grundsätzlich ist auf einen ressourcenschonenden Umgang mit Wasser zu achten, daher sollten gegenüber der Grundwassernutzung alternative Wasserressourcen für die Bewässerung von Vegetationsflächen bevorzugt genutzt werden. Hierzu sollten möglichst große Mengen Niederschlagswasser gespeichert werden. Vor der Grundwasserentnahme sind vermehrt alternative Wasserquellen auszuschöpfen.
5. Auf die „Rechtsverordnung der Gemeinde Riegel über die Einschränkung des Gemeindegebrauchs im Bereich der Alten Elz auf Gemarkung Riegel vom 14.07.2022“ und die dort geregelten Verbote bezüglich Befahren der Wasserfläche, Baden, Betreten des Ufers und sonstigen Veranstaltungen wird hingewiesen. Der mit dieser Allgemeinverfügung eingeschränkte Gemeindegebrauch bezüglich Wasserentnahme gilt auch für das Gewässer Alte Elz und ergänzt damit inhaltlich die Verbote der bestehenden Rechtsverordnung.

### III. Begründung

Als Folge der Witterung der letzten Wochen hat sich in den oberirdischen Gewässern eine stark ausgeprägte Niedrigwassersituation entwickelt. Nach der aktuellen Wetterprognose des Deutschen Wetterdienstes wird das weitgehend trockene und warme Wetter im Landkreis Emmendingen und auch in ganz Baden-Württemberg andauern. Zum Schutz der oberirdischen Gewässer und auch des Grundwassers werden mit dieser Allgemeinverfügung deshalb zum einen der Gemeingebrauch an oberirdischen Gewässern und zum anderen bestimmte Grundwasserbenutzungen eingeschränkt. Die einzelnen Regelungsinhalte der Allgemeinverfügung werden wie folgt begründet:

#### 1. Oberirdische Gewässer

In den letzten Wochen hat sich infolge der hohen Temperaturen und Trockenheit die Niedrigwassersituation an den Fließgewässern verschärft. Am Referenzpegel Gutach/Elz ist seit 13.06.2023 der Tagesmittelwert von  $\leq 1,58 \text{ m}^3/\text{s}$  (mittlerer Niedrigwasserabfluss MNQ) unterschritten. Die weiter anhaltend hohen Tagestemperaturen, niedrige Grundwasserstände und fehlende Niederschläge führen zu anhaltend niedrigen Wasserständen in den Fließgewässern, zu erhöhten Wassertemperaturen und niedrigen Sauerstoffgehalten.

Durch die geringe Wasserführung drohen nicht nur dem Fischbestand, sondern auch sämtlichen im Gewässer lebenden wassergebundenen Tieren und Pflanzen gravierende Schäden. Eine weiter fortdauernde unregelmäßige Entnahme von Wasser aus den Oberflächengewässern im Rahmen des sogenannten Gemeingebrauchs würde diese Gefahr zusätzlich erhöhen und die Selbstreinigungskraft der Gewässer verschlechtern.

Vor diesem Hintergrund ist die unter Ziffer I.2 angeordnete vorübergehende Beschränkung des Gemeingebrauchs, die auf § 21 Abs. 2 Nr. 1 WG beruht, aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Ordnung des Wasserhaushalts und des Schutzes der Natur erforderlich und insgesamt verhältnismäßig. Eine weniger einschneidende, mildere Maßnahme als das Verbot der Entnahme ist angesichts der Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer nach § 27 WHG und der dort verankerten Verschlechterungsverbote und Verbesserungsgebote nicht ersichtlich.

Die Maßnahme ist aus den genannten Gründen zudem bei Ausübung des der Behörde eingeräumten Ermessens veranlasst.

#### 2. Einschränkung Beregnung von Sportplätzen und landwirtschaftliche Flächen

Mit der unter Ziffer I.3 der Entscheidung getroffenen Einschränkung wird in bestehende wasserrechtliche Erlaubnisse für Beregnung von Sportplätzen und landwirtschaftliche Flächen dahingehend eingegriffen, dass die Beregnungszeit auf die weniger verdunstungsreiche Tageszeiten beschränkt wird. Rechtsgrundlage hierfür ist § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG i.V.m. § 47 Abs. 1 Satz 1 WHG. Die Einschränkung zielt darauf ab, Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen und eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und chemischen Zustands zu vermeiden.

Mit Blick auf das Wasserressourcenmanagement ist die zeitliche Beschränkung geboten, um Verdunstungsverluste zu minimieren und eine nachhaltige Wassernutzung zu gewährleisten. Denn während der Zeit zwischen 12 und 18 Uhr, wenn die Sonneneinstrahlung am intensivsten ist und die Temperaturen ihren Höhepunkt erreichen, ist die Verdunstungsrate besonders hoch. Ein beträchtlicher Teil des aufgebrauchten Wassers verdunstet, bevor es in den Boden eindringen kann.

Auch aus Gründen der Energieeffizienz ist der Betrieb von Pumpen für eine Bewässerung, die nicht das Ziel der Bodenbefeuchtung erreicht, nicht sinnvoll.

Weiter haben wir in den Blick genommen, dass während der Sommermonate und in Niedrigwasserzeit der Wasserbedarf in Haushalten, Unternehmen und landwirtschaftlichen Betrieben deutlich ansteigt. Durch das Verbot der Mittagsbewässerung kann infolge geringerer Verdunstungsverluste der Gesamtwasserverbrauch reduziert werden. Nicht zuletzt führt das Verbot der Beregnung in der Mittagszeit auch zu einer Sensibilisierung für eine nachhaltige Wassernutzung.

Die klimatischen Bedingungen, insbesondere fehlende Niederschläge und hohe Lufttemperaturen, die typischerweise während der Niedrigwasserzeit in oberirdischen Gewässern vorherrschen, wirken sich durch die steigende Nachfrage nach Trink- und Brauchwasser auch nachteilig auf das Grundwasservorkommen aus.

In neuen Erlaubnissen ist diese Regelung der Einschränkung der Beregnung auf verdunstungsarme Tageszeiten ohnehin vorgesehen. Insoweit wird mit dieser Allgemeinverfügung auch ein Gleichklang von aktuellen und älteren Wasserrechten hergestellt.

Vor dem Hintergrund der Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser entsprechend § 47 WHG ist diese Regelung insgesamt geeignet, erforderlich und angemessen. So stellt die zeitliche Steuerung der Hauptberegnungszeit bzw. die Einführung der Intervallberegnung von sogenannten Frigopflanzen ein milderes Mittel als eine komplette Versagung von Beregnung dar.

Die Regelung ist aus den genannten Gründen zudem bei Ausübung der Behörde eingeräumten Ermessens veranlasst.

### 3. Öffentliche Bekanntmachung und Befristung:

Gemäß § 43 Abs. 1 LVwVfG wird die Allgemeinverfügung wirksam, sobald sie den Betroffenen bekanntgegeben wird. Nach § 41 Abs. 3 S. 2 LVwVfG kann die Allgemeinverfügung öffentlich bekanntgegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten nicht angezeigt ist. Da im vorliegenden Fall nicht abzusehen ist, wer von dem Entnahmeverbot betroffen ist, ist eine öffentliche Bekanntmachung notwendig, damit allen Betroffenen die Möglichkeit zur Kenntnisnahme haben. Gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 LVwVfG gilt die Allgemeinverfügung ab dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und ist ab dann wirksam. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt entsprechend der Satzung des Landkreises Emmendingen in der derzeit gültigen Form, d.h. auf der Homepage.

Die Verfügung wird angesichts der aktuellen Wetterprognose zunächst befristet bis zum 31.07.2023. Sollte das relevante Wasserdargebot am Ende der Frist weiterhin

gering sein, wird die Untere Wasserbehörde eine Verlängerung prüfen. Sollte innerhalb der Frist eine Entspannung der Situation eintreten, wird die Untere Wasserbehörde über eine vorzeitige Aufhebung der Anordnung entscheiden.

#### 4. Sofortvollzug:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse im Sinne des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Der umgehende Schutz der durch die Trockenheit bedrohten Tier- und Pflanzenwelt sowie die Aufrechterhaltung des Ökosystems Wasser sowohl in den oberirdischen Gewässern wie auch im Grundwasser liegen im besonderen öffentlichen Interesse. Der Zustand der genannten Ökosysteme ist bereits jetzt aufgrund der anhaltenden Trockenperiode kritisch. Ein weiteres Zuwarten, bis abschließend über einen Widerspruch und ein eventuell anschließendes Klageverfahren entschieden worden ist, würde voraussichtlich zu irreparablen Schäden an den ökologischen Funktionen von oberirdischen Gewässern führen. Soweit die Nutzung von Grundwasser eingeschränkt ist, gilt dies entsprechend mit Blick auf die Funktion des Grundwassers in ökologischer Hinsicht wie auch als Wasserspeicher und Quelle zur Trinkwassergewinnung. Hierbei ist auch der hohe Rang des Schutzguts Grundwasser wie auch der Gewässerökologie in den Blick zu nehmen. Deshalb überwiegt im vorliegenden Fall das öffentliche Vollzugsinteresse das individuelle Suspensivinteresse.

#### 5. Zuständigkeit:

Das Landratsamt Emmendingen als Untere Wasserbehörde ist nach § 80 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3 und § 82 Abs. 1 Satz 1 WG i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 1 Landesverwaltungsgesetz (LVG) und § 3 Abs. 1 Nr. 1 LVwVfG für den Erlass dieser Entscheidung zuständig.

### **IV. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Emmendingen, Bahnhofstraße 2-4, 79312 Emmendingen Widerspruch erhoben werden.

Hanno Hurth  
Landrat